Rleine Mitteilungen.

Berein ber öfterreichifden Buch-, Runft- und Mufitalienhandler in Bien. - Muf ben offenen Brief und Berpflichtungsichein, ben ber Berein an den beutichen Berlag unmittelbar gur Berfendung gebracht und auch unter den Befanntmachungen der heutigen Rummer C. 7284 veröffentlicht hat, fei auch hier noch besonders hingewiesen.

Der Berein hofft, daß ber deutsche Berlag biefen Anregungen bes Bereins volle Burdigung guteil werden lagt, und wird die Ra jener Firmen, die diefen Berpflichtungsichein ausgefüllt und unterichrieben dem Berein einfenden, fowohl im Borfenblatt ale auch im öfterr. Anzeiger für den Buch-, Runft- und Mufikalienhandel gur Beröffentlichung bringen. Bur Unterrichtung bes beutiden Berlags, wie ein Poft fpartaffen = Ronto errichtet wird, teilt ber Berein mit, daß die Eröffnung eines folden eingeleitet wird burch die »Beitrittserflarung jum Schedvertehre, die mit einem eigenen Formular erfolgt. Bei Einzel-Firmen (nicht im Sandelbregifter eingetragenen) ift es notwendig, daß der Bor- und Juname vollständig und ungefürzt angegeben wird; bei eingetragenen und Gefellicaftsfirmen ift ber aus dem Sandelsregifter erfichtliche Firmenwortlaut angumelben und ein amtlicher Auszug aus bem Regifter beizuschließen. Un Gebühren find bergeit eine Stammeinlage von öfterr. Aronen 100 000 .und auf die notwendigen Drudforten ein Betrag von K 30 000 .einzugahlen. Der Berein (Bien I, Opernring 1) ift gern bereit, auf Ansuchen den Berlagen den Bordrud: Beitrittsertla: rung gum Schedverfebr gugufenben.

Bur Rachahmung empfohlen. - 3m Dichater Gemeinnlitigen nimmt herr Buchhändler Bruno Reilholg (B. Krafemann Rachf.) in Dichat in nachftebender Ginfendung Stellung gegen die fiblichen, die gange Gachlage verfennenben Bemerfungen, die fehr häufig ben Mitteilungen fiber die Buchhandler-Schluffelgahl angeschloffen werden:

Sind Bücher gu teuer? Seit einiger Beit wird in ber Tagespreffe die Steigerung ber Buchhändler-Schliffelgahl mit Randbemerfungen veröffentlicht, die den Unichein ermeden fonnen, als ob die Schlüffelgahl unberechtigt boch fei Co wird in ber Nr. 236 bes »Ofchater Gemeinnütigen« in bem unter der Uberichrift: Der Buchhändlerschlüffel Klettert mit Gewalt« veröffentlichten Sinmeis die Frage aufgeftellt, mer bei einer Schliffelgahl von 100 Millionen noch in der Lage fei, Bücher gu faufen. Der Frage fteller icheint erfreulicherweife feine anderen Bedürfniffe gu haben als Bücher und hat icheinbar auch noch feine Goldmarkrechnung bezahlen mitffen, wie fie langft für die meiften anderen Baren üblich find: ober er ift fein guter Rechner, fonft hatte er als Biicherfreund die erfreuliche Reftftellung machen muffen, baf die Schliffelgahl für feine geiftige Rahrung am 9. Oftober 1923 taum die Balfte ober ein Drittel ber jenigen für die Lebensmittel ufw. erreicht. Mus dem Sausfrauen Aurszettel einer Leipziger Zeitung vom 9. Oftober tann man folgende Schlüffelnahlen errechnen (in Millionen): Butter 250, Gier 360, Margarine 200, Schweinefleisch 300, Beigen 180-190, Rohlen 470 ufm. ufm. Gelbftverftandlich ift jede Preisfteigerung ichmerglich, weil das Gintommen ftandig nachhintt, bag aber auch die geiftige Rahrung etwas mehr toften muß als die Berftellungstoften, baran muß fich auch ber Biiderfäufer gewöhnen. Daß die Buchhandler-Schliffelgahl im Berhaltnis zu der Steigerung der Berftellungstoften im Drudgewerbe gu niedrig ift, zeigen ja auch die Bezugspreife ber Tageszeitungen, Die über die Buchhandler-Schlüffelgahl hinaus erhöht werden mußten, weil fie nicht, wie manche Berleger, einen Ausgleich in Borraten finden.

Die Preisentwidlung - wenn man von einer Entwidlung noch reben tann - überftürzt fiche beißt es in dem oben erwähnten Sinmeis. Daß fich heute alles überfturgt, bedarf feines befonderen Sinweifes, aus welchem Grunde man aber ausgerechnet ben Buchbandlerichluffel mit diefer überfturgung aufammenbringt, ift mir unerflärlich. Die Aberftlirgung der Goldmarferhöhung, die fich auf die Preisfteigerung fast aller anderen Baren fofort auswirft, ift boch viel offensichtlicher und die Preisentwidlung der allernotwendigften Rahrungsmittel (a. B. Rartoffeln in furger Zeit von 50 auf 180 Millionen!) für die Allgemeinheit sicherlich fühlbarer als die auch heute noch mäfigen Bücherpreife. Die bedauerliche Tatfache bes gurfidgebenden Biicherabiates hat alfo nicht die Erhöhung bes Buchhändlerichliffels gur Urfache, fondern die im Berhältnis meift boppelt und breifach fo hoben Breife für Lebensmittel und alle notwendigen Bedarfsgegenftande, für Die in vielen Gallen bas Einkommen nicht ausreicht. B. Reilhola.

Die Rentenmart, Die Zwifdenlöfung in ber Bahrungsfrage. -Auf Grund des Ermächtigungsgesetes hat die Reichsregierung die 24. Oftober, abends 8 Uhr, halt er im Deutschnationalen Sandlungs-Errichtung einer Deutschen Mentenbant beichloffen. Die Paviermart gehilfen-Berband, Dittridring 17, 3. Stod, einen Bortrag: »Fern im bleibt das gesetliche Bahlungsmittel. Reben der Papiermart ift in Sitd das icone Spaniens. Der lettere Bortrag wird von Licht-

wertbeständiges umlaufendes Bahlungsmittel geichaffen, bas von allen öffentlichen Raffen in Bahlung genommen werden wird. Die Rentenmart ift gefichert durch auf Goldmart lautende erftftellige Grundichulden auf ben gefamten beutiden Grundbefig und erftrangige Goldobligationen der Induftrie, des Sandels und der Banten. Gie ift jederzeit einlösbar gegen verzinsliche Goldrentenbriefe.

Betriebsftillegungen und Arbeitsftredungen. - In Rr. 240 bes Bbl. ift eine Ausnahmeverordnung ber Cachfifden Regierung fiber Entlaffungen von Arbeitnehmern veröffentlicht worden. Best hat die Reichsregierung auf Grund von § 1, Abf. 1 des Ermadtigungsgejenes nachftehend abgedrudte Berordnung über Betriebsfitllegungen und Arbeitsftredung unterm 13. Oftober erlaffen. Danach (Art. IV) ift bie oben ermähnte fachfifche Ausnahmeverordnung außer Araft getreten. Die Reichs-Berordnung hat folgende 6 Artifel:

Artitel I.

Bu § 2 ber Berordnung betreffend Magnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und -ftillegungen vom 8. November 1920 (MGBl. G. 1901) treten bie folgenben Abf. 2 bis 5:

Abf. 2: Entlaffungen, die über die Grengen des § 1 Abf. 1 Biffer 2 hinausgehen, find innerhalb der Friften des § 1 Abf. 2 nur mit Genehmigung ber Demobilmachungsbehörde wirtfam. Bit ber Arbeitgeber nicht in ber Lage, die Arbeitnehmer mabrend ber bezeichneten Friften voll gu beichäftigen, fo tann die Demobils machungsbehörde für die Daner ber Friften eine Berfürzung ber Arbeitszeit (Stredung der Arbeit) anordnen. Sierbei barf jeboch die Bochenarbeitszeit eines Arbeitnehmers nicht unter 24 Stunden herabgefest merden.

Abf. 3: Der Arbeitgeber ift im Galle der Arbeitsftredung berechtigt, Lohn ober Gehalt ber mit verfürzter Arbeitszeit beichaftigten Arbeitnehmer entsprechend gu fürgen, jedoch erft von bem Beitpunkt an, in dem ihr Arbeitsverhaltnis nach den allgemeinen gefetlichen oder ben vertraglichen Bestimmungen enden mirde.

Abf. 4: Das Recht gur friftlofen Rundigung aus einem Grunde, der nach dem Gefete gur Kundigung des Arbeitsverhaltniffes ohne Einhaltung einer Ründigungsfrift berechtigt, bleibt unberührt.

Abf. 5: Entlaffungen, die bei Ginhaltung der Angeigepflicht unwirtsam waren, find auch bann unwirtsam, wenn ber Anzeigepflicht nicht genligt ift.

Artifel II.

Die §§ 12 bis 15 der Berordnung fiber die Ginftellung und Entlaffung von Arbeitern und Angeftellten mahrend ber Beit ber wirticaftlichen Demobilmachung vom 12. Februar 1920 (RBBI. C. 218) werben aufgehoben.

Artifel III.

Mit den Anderungen, die fich aus Artikel I und II ergeben, gelten die Berordnungen vom 12. Februar und vom 8. November 1920 fiber ben 31. Oftober 1923 binaus.

Diefe Berordnung tritt mit bem Tage ihrer Berfundung in Araft. Gleichzeitig treten landesrechtliche Borfdriften fiber Betriebsftillegung, Arbeitsftredung fowie über Erhaltung der Arbeitnehmer in den Betrieben außer Rraft.

Artifel V.

Streitigkeiten wegen Entlaffung von Arbeitnehmern, die beim Intrafttreten biefer Berordnung gemäß §§ 12 bis 15, 22, 25 ber Berordnung vom 12. Februar 1920 beim Schlichtungsausichus ober Demobilmachungstommiffar bereits anhängig find, werben nach ben bisherigen Beftimmungen entichieben.

Artifel VI.

Der Reichemirtichafts- und ber Reichsarbeitsminifter find ermächtigt, die Berordnung vom 8. November 1920 in ihrer neuen Faffung ju veröffentlichen.

Bortrage in Leipzig. - herr Buchhandler Leopold Sagemann (friiber i. Ba. Gerig'iche Buchhandlung) in Leipzig wird bemnächft zwei Bortrage halten, die auf feinen, aus langerem Aufenthalt in Spanien geschöpften Kenntniffen und Erfahrungen fußen. Am 19. Oftober, abends 71/2 Uhr, wird er im »Boltswohl« über das Thema fprechen: Bas Spanien uns war und ifte, und am ber von ber Deutschen Mentenbank ausgegebenen Rentenmark ein bilbern ichoner Gegenden Spaniens und eindrucksvoller Stadtebilder